



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972

Federführend ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig- Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972

A. Problem

Durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) sind rahmenrechtliche Vorschriften für die Große Juristische Staatsprüfung geändert worden.

Art. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes führt den Begriff der „zweiten Staatsprüfung“ als Ersatz für die „Große Juristische Staatsprüfung“ ein. Der Staatsvertrag ist entsprechend sprachlich anzupassen.

In Art. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes wird ein enger Zeitrahmen für die Erbringung der schriftlichen Leistungen vorgegeben. Des Weiteren sieht er die Verlängerung der Rechtsanwaltpflichtstation auf neun Monate vor. Die stärkere Konzentration der Ausbildung auf die anwaltliche Tätigkeit erfordert eine Anpassung des Prüfungsstoffs für die zweite Staatsprüfung.

Neben der insoweit gebotenen Neuausrichtung der zweiten Staatsprüfung enthält der Staatsvertrag weitere Änderungen der geltenden Übereinkunft. Die Anforderungen an das Bestehen der Prüfung werden gegenüber dem bisherigen Recht angehoben. Dies geht auf eine Forderung von Interessenverbänden der Rechtsanwälte zurück, die sich besser ausgebildeten Nachwuchs wünschen. Es bleibt künftig den Ländern überlassen, den Ergänzungsvorbereitungsdienst, insbesondere seine Gestalt, Dauer und Bezahlung, selbst zu regeln. Dies ist konsequent, da auch der Vorbereitungsdienst schon bisher allein von den Ländern geregelt worden ist. Im Übrigen stellt die Streichung aus der Länderübereinkunft frei, wie der Ergänzungsvorbereitungsdienst auszugestalten ist und welche Bezüge die Referendare erhalten sollen. Für mehr Kostentransparenz und -sicherheit wird die Kostenverteilung und -erstattung auf eine Rechtsgrundlage gestellt.

B. Lösung

Der dem Gesetzentwurf beigefügte Staatsvertrag ist von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen. Er befasst sich mit Gegenständen der Gesetzgebung und bedarf daher eines Gesetzes, das dem Staatsvertrag zustimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Keine

**Gesetz zum Staatsvertrag
zur Änderung der Übereinkunft der Länder
Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-
Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die
Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 8. November 2004, am 19. November 2004 und 12. November 2004 in Bremen, Hamburg und Kiel unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993, S. 389) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 2

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird ermächtigt, die Länder-übereinkunft in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekannt zu machen.

Kiel, den

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und
Familie

Anlage

Entwurf

Staatsvertrag

zur Änderung der Übereinkunft der Länder

Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die

Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972

Die Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie,

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Landesparlamente:

Artikel 1

Die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972, zuletzt geändert durch den am 23. März 1993, 26. Februar 1993 und 8. März 1993 in Bremen, Hamburg und Kiel unterzeichneten Staatsvertrag, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Große Juristische Staatsprüfung“ durch die Wörter „zweite Staatsprüfung für Juristen“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Wörter „Große Juristische“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Prüfungsamt bei Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Hochschullehrern mit der Entpflichtung oder ihrem Ausscheiden aus den Hochschulen im Bereich der am Gemeinsamen Prüfungsamt beteiligten Län-

der, bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Notaren mit dem Erlöschen ihres Amtes oder ihrer Entlassung aus dem Amt.“

4. § 3 wird aufgehoben.
5. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „Große Juristische“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Abschluss der letzten Pflichtstation“ durch die Wörter „Beginn der Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.
 - b) Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

“4. Datum, Ort und Note der ersten Prüfung oder der ersten Staatsprüfung,“.
 - c) In Satz 2 Nummer 7 wird das Wort „Pflichtstation“ durch das Wort „Station“ ersetzt.
 - 6.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Spätestens zur Vorstellung nach Absatz 1 Satz 1 gibt der Referendar den von ihm gewählten Schwerpunktbereich an.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Die Aufsichtsarbeiten werden nach Maßgabe des vom Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes festgesetzten Termins zwischen dem 19. und dem 21. Ausbildungsmonat geschrieben.“
 - 7.2 Folgender Absatz 5 wird angefügt:

“(5) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist spätestens nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unbeachtlich, es sei denn, der Referendar hat die Verspätung der Rüge nicht zu vertreten.“
8. § 7 erhält folgende Fassung:

“§ 7
Prüfungsgegenstände

(1) Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen nach Maßgabe der nach-

folgenden Grundsätze die Prüfungsgegenstände der zweiten Staatsprüfung.

(2) Die Prüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer und einen von dem Referendar gewählten Schwerpunktbereich. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge sowie der Methoden der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, verwaltenden, rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes verlängert auf Antrag behinderten Referendaren die Bearbeitungszeit und ordnet die nach Art und Umfang der Behinderung angemessenen Erleichterungen an, soweit dies zum Ausgleich der Behinderung notwendig ist.“

9.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Sie sind zu entnehmen:

1. drei dem Bürgerlichen Recht ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht,
2. eine dem Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht,
3. zwei dem Strafrecht und
4. zwei dem Öffentlichen Recht.“

9.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

“Bis zu vier Aufsichtsarbeiten können Fragestellungen aus dem Tätigkeitsbereich der rechtsberatenden Berufe zum Gegenstand haben.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

10. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

“Gelingt dies nicht, so wird durch den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes oder einen von ihm bestimmten Stellvertreter die Arbeit beurteilt und die Punktzahl auf eine von den Prüfern erteilte Punktzahl oder eine dazwischen liegende Punktzahl festgesetzt.“

b) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

11. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Von der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wer in den Aufsichtsarbeiten nicht eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine aus dem Bürgerlichen Recht stammen muss, nicht mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Referendar in mindestens sechs Aufsichtsarbeiten, von denen jeweils eine aus dem Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht stammen muss, mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

12.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

“Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Prüfer dem rechtsberatenden oder rechtsgestaltenden Tätigkeitsfeld entstammen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12.2 In Absatz 2 werden die Wörter „für die Ausbildung bei den Wahlstationen“ gestrichen.

12.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

“Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

c) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

12.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Die mündliche Prüfung beginnt mit dem in freier Rede gehaltenen Aktenvortrag.“

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

“Die Dauer des Vortrages soll zehn Minuten nicht überschreiten; anschließende Rückfragen sind zulässig.“

12.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Das Prüfungsgespräch besteht aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer sowie den Schwerpunktbereich nach § 7 Absatz 2 bezieht. Das Prüfungsgespräch soll für jeden Referendar nicht weniger als 40 Minuten dauern und ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Sodann ermittelt der Prüfungsausschuss aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Punktzahl der Gesamtnote, die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wird. Für die Bildung der Gesamtnote werden die schriftlichen Prüfungsleistungen mit 70 vom Hundert und die mündlichen Prüfungsleistungen mit 30 vom Hundert gewichtet. Dabei sind zu berücksichtigen die jeweiligen Einzelbewertungen mit einem Anteil von 8,75 vom Hundert für jede Aufsichtsarbeit, von 8 vom Hundert für den Aktenvortrag und von 5,5 vom Hundert für jeden Abschnitt des Prüfungsgesprächs.“

13.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

“(3) Der Prüfungsausschuss kann bei seiner Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Referendars besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der Prüfung ist ausgeschlossen.“

14. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Über die mündliche Prüfung ist eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung, die Entscheidung nach § 17 Absatz 3, die Prüfungsnote und die Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses mit der Gesamtnote festgestellt werden.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

15.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Unternimmt es ein Referendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die davon betroffene Prüfungsleistung als ungenügend zu werten. Das Gleiche gilt, wenn ein Referendar nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt oder mit sich führt. In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.“

15.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorgelegen haben, so kann der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.“

16. § 22 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Unterbricht er die Prüfung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächstmöglichen Termin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

17.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Regelung einer Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst) und der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung bleibt den vertragschließenden Ländern vorbehalten. Ist der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, ist ein Ergänzungsvorbereitungsdienst vorzusehen.“

17.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Wer dem Prüfungsausschuss der nicht bestandenen Prüfung angehört hat, wird in der mündlichen Prüfung der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt.“

17.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3, 4 und 6 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

“Bei Gestattung der zweiten Wiederholung der Prüfung bestimmt der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes etwaige weitere Auflagen; ein Ergänzungsvorbereitungsdienst kann nicht angeordnet werden.“

17.4 Folgender Absatz 5 wird angefügt:

“(5) Eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen findet nicht statt.“

18. In § 25 wird folgender Satz angefügt:

“Soweit ein Widerspruchsverfahren erfolglos ist, werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37) der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.“

19. Hinter § 25 werden folgende neue §§ 26 bis 28 eingefügt:

“§ 26

Zahl der Stellen des Gemeinsamen Prüfungsamtes

(1) Die Zahl der Stellen des Gemeinsamen Prüfungsamtes beträgt nach dem derzeitigen Stellenplan

1. im höheren Dienst 4,
2. im gehobenen Dienst 0,15,
3. im mittleren Dienst 3,05,
4. im einfachen Dienst 1 und
5. im Angestelltenverhältnis 1,75.

(2) Die Zahl der Stellen darf nur nach vorheriger Zustimmung der vertragschließenden Länder verändert werden.

§ 27

Umlagefähige Kosten

(1) Die ab dem Jahr 1998 umlagefähigen Kosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes setzen sich zusammen aus

1. den Personalkosten der Richter, Beamten und Angestellten auf der Basis der jeweils aktuellen Werte der hamburgischen Personalkostentabelle einschließlich des Versorgungszuschlags (Budgetwert),
2. den sächlichen Kosten (ausschließlich Geschäftsbedarf, Kopierkosten, Druckereikosten, Geräte und Ausstattungen, Post- und Fernmeldegebühren, Miete, Bewirtschaftung und Unterhaltung der gemieteten Räume, Reisekosten, Prozesskosten, Fortbildung der Prüfer, Prüfungsvergütungen) sowie
3. einem Verwaltungsgemeinkostenzuschlag.

(2) Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag beträgt 12,5 vom Hundert des Budgetwerts. Eine Änderung bedarf des Einvernehmens der vertragschließenden Länder und wird erst mit Wirkung vom übernächsten auf den Festsetzungszeitpunkt folgenden Haushaltsjahr zur Abrechnungsgrundlage.

§ 28

Umlageschlüssel und Umlageverfahren

(1) Die nach § 27 Absatz 1 umlagefähigen Kosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes werden auf die vertragschließenden Länder nach dem Verhältnis der aus diesen Ländern kommenden Prüflinge umgelegt.

(2) Nach Abschluss eines Kalenderjahres wird die Freie und Hansestadt Hamburg den Ländern Freie Hansestadt Bremen und Schleswig-Holstein eine Berechnung über die Gesamtkosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Erstattung des auf sie entfallenden Anteils übersenden. Diese geben zuvor der Freien und Hansestadt Hamburg unmittelbar nach Abschluss des Rechnungsjahres, spätestens aber am 30. Januar des folgenden Kalenderjahres die Reisekosten auf, die den aus ihren Ländern kommenden Prüfern im vo-

rangegangenen Rechnungsjahr ausgezahlt wurden. Zu den erstattungsfähigen Reisekosten gehören Bahnfahrten in der 2. Klasse und Übernachtungskosten; diese jedoch nur, wenn eine Anreise vom Wohnort am Morgen des Prüfungstages unzumutbar ist.“

20. Die bisherigen §§ 26 bis 28 werden §§ 29 bis 31.

Artikel 2

Auf Referendare, die vor dem 1. April 2004 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und deren Prüfungsverfahren vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat, finden an Stelle von Artikel 1 Nummern 6 bis 8, 9.2 und 9.3, 11, 12, 13.1, 16 und 17 die bisher geltenden Vorschriften Anwendung. Hat der Referendar die Prüfung im Falle des Satzes 1 nicht bestanden, so richtet sich auch die Wiederholungsprüfung nach der bisherigen Regelung, wenn sie vor dem 1. Januar 2008 beginnt. Referendare, deren Ausbildung sich durch Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert hat, können auf Antrag bei dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes auch über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus ihre Prüfung nach der bisherigen Regelung ablegen.

Artikel 3

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Bremen, den 8. November 2004

Für die Freie Hansestadt Bremen

gez. Bürgermeister Dr. Henning Scherf
Senator für Justiz und Verfassung

Kiel, den 12. November 2004

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin

gez. Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend
und Familie

Hamburg, den 19. November 2004

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

gez. Dr. Roger Kusch
Präses der Justizbehörde

A. Begründung des Gesetzentwurfes

Der Entwurf des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt für die Große Juristische Staatsprüfung ändert den Staatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993, S. 383), der seinerseits durch Zustimmungsgesetz vom 1. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. 1993, S. 256) zuletzt geändert worden ist. Deshalb bedarf auch die hiermit vorgelegte Änderung eines Zustimmungsgesetzes (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung).

B. Begründung des Staatsvertrages

I. Allgemeines

Mit dem Staatsvertrag soll die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung an das am 1. Juli 2003 in Kraft getretene Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) angepasst werden. Neben der insoweit gebotenen Neuausrichtung der zweiten Staatsprüfung enthält der Staatsvertrag weitere Änderungen der geltenden Übereinkunft; zu ihnen gehören die Anhebung der Anforderungen an das Bestehen der Prüfung, die Überantwortung der Regelung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes an die vertragschließenden Länder und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Kostenverteilung und -erstattung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Angleichung an die Formulierung in § 5 Abs. 1, § 5d Abs. 3 DRiG. Um durch die Überschrift deutlich werden zu lassen, dass Gegenstand der Länderübereinkunft eine Staatsprüfung für Juristen ist, wird ein entsprechender Zusatz aufgenommen.

Zu Nummer 2:

Angleichung an die Formulierung in § 5 Abs. 1, § 5d Abs. 3 DRiG.

Zu Nummer 3:

Neu eingefügt wird eine Regelung zum Ende der Mitgliedschaft im Gemeinsamen Prüfungsamt für Notare. Diese konnten schon bislang nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 als „an-

dere Personen“ Mitglied sein, doch enthielt der Staatsvertrag insoweit keine Regelung zum Mitgliedschaftsende.

Zu Nummer 4:

Die Regelung zum Ausschuss für Prüfungsangelegenheiten wird aufgehoben. Dieser hatte in den letzten Jahren keine praktische Relevanz und ist zuletzt anlässlich der Änderung der Übereinkunft im Jahre 1993 zusammengetreten.

Die Zählung als § 3 bleibt als Platzhalter bestehen, um den nachfolgenden Änderungsbedarf in Grenzen zu halten.

Zu Nummer 5:

Angleichung an die Formulierung in § 5 Abs. 1, § 5d Abs. 3 DRiG.

Zu Nummer 6:

6.1

a) Der Zeitpunkt der Vorstellung des Referendars bedarf einer anderen Formulierung, da nach § 43 Abs. 2 HmbJAG die Pflichtstation bis zum 21. Ausbildungsmonat andauern kann.

b) Angleichung an die Formulierung in § 5 Abs. 1, § 5d Abs. 2 Satz 4 DRiG sowie – für den Übergangszeitraum – an Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung.

c) Die Benennung des Zeitpunkts des voraussichtlichen Stationsabschlusses bedarf einer anderen Formulierung, da nach § 43 Abs. 2 HmbJAG die Pflichtstation bis zum 21. Ausbildungsmonat andauern kann.

6.2

Der bisherige Hinweis auf § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 entfällt, da die so genannte Wahlfachklausur künftig nicht mehr geschrieben wird. Die Referendare haben nur den Schwerpunktbereich anzugeben, der sich allein auf die mündliche Prüfung bezieht.

Zu Nummer 7:

7.1

Nach § 5d Abs. 3 Satz 1 DRiG sind die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen. Um einen Ausgleich zwischen der Gewährleistung eines hinreichenden Korrekturzeitraums für das Gemeinsame Prüfungsamt und der Gewährleistung einer effektiven Ausbildung in der Station sowie um die erforderliche Flexibilität in der Prüfungsplanung zu ermöglichen, wird mit der Neuregelung der Zeitpunkt für die schriftliche Prüfung weder auf das Ende des 21. Kalendermonats noch auf einen sehr früh-

zeitigen Beginn festgelegt. Angestrebt ist, dass die Aufsichtsarbeiten gegen Ende der Ausbildung in der Pflichtstation bzw. in Hamburg bei durch den Referendar entsprechend gewählter Stationsfolge der Wahlstation I geschrieben werden.

7.2

Die Neuregelung stellt erstmals klar, in welchem Verfahren Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs gerügt werden können.

Zu Nummer 8:

Mit § 7 wird eine Regelung eingeführt, durch die die Prüfungsgegenstände schon auf der Ebene des Staatsvertrages konkretisiert werden und eine Rechtsgrundlage für deren nähere Bestimmung durch den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes geschaffen wird. Dies ermöglicht den Referendaren eine gezieltere Prüfungsvorbereitung und erhöht die Rechtssicherheit.

Zu Nummer 9:

9.1

Mit der Neufassung des § 8 Abs. 1 Satz 2 wird der Weiterentwicklung des Rechts der behinderten Menschen Rechnung getragen.

9.2

Wie nach bisherigen Recht sind auch künftig acht Aufsichtsarbeiten zu schreiben. Neu geregelt wird jedoch ihre Aufteilung auf die Rechtsgebiete. Die so genannte Wahlfachklausur (bisher § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5) wird künftig nicht mehr geschrieben. Statt dessen wird eine weitere Aufsichtsarbeit dem Bürgerlichen Recht entnommen. Dies spiegelt dessen Bedeutung im Rechtsalltag wieder. Weiterhin werden aus dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht je zwei Aufsichtsarbeiten entnommen.

Für alle Arbeiten gilt, dass sie nach § 7 Abs. 2 das Verfahrensrecht einschließen und sie nach § 8 Abs. 3 Satz 1 nach Möglichkeit auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten sollen. Die besondere Hervorhebung des Zivilprozessrechts in § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ermöglicht es darüber hinaus, dass eine Arbeit ihren Schwerpunkt im Zivilprozessrecht – und damit insbesondere auch im Zwangsvollstreckungsrecht – haben kann.

9.3

a) Die verstärkte anwaltliche Orientierung der Ausbildung soll sich auch in der Prüfung widerspiegeln. Künftig wird ausdrücklich der Hinweis auf die Fragestellungen aus dem Tätigkeitsbereich der rechtsberatenden Berufe in der Regelung zu den Gegenständen der Aufsichtsarbeiten enthalten sein. Der eingefügte Satz wahrt mit seiner Formulierung die für das Gemeinsame Prüfungsamt notwendige Flexibilität bei der Gestaltung der Aufsichtsarbeiten. Die näheren Bestimmungen zum Inhalt dieser Aufsichtsarbeiten werden Gegenstand einer Verfügung des Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes sein.

b) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10:

a) Das Verfahren bei Abweichungen in der Bewertung einer Aufsichtsarbeit wird deutlich vereinfacht. Im Anschluss an ein erfolgloses Annäherungsverfahren der Prüfer nach Satz 2 findet nur noch eine Beurteilung und Entscheidung durch den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes oder einen seiner Stellvertreter statt.

b) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11:

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung werden gegenüber dem bisherigen Recht verschärft. Gleichwohl bleibt die Möglichkeit erhalten, durch eine gute mündliche Prüfung schriftliche Leistungen, die im Gesamtdurchschnitt unter 4,0 Punkten liegen, zu kompensieren.

Zu Nummer 12:

12.1

a) Diese Vorgabe sichert die verstärkte Anwaltsorientierung der Ausbildung und Prüfung auch in der Situation der mündlichen Prüfung. Sie berücksichtigt zugleich die organisatorischen Möglichkeiten des Gemeinsamen Prüfungsamtes.

b) Redaktionelle Folgeänderung.

12.2

Eine Anbindung der Schwerpunktbereiche an die Wahlstation ist bundesrechtlich nicht mehr erforderlich.

12.3

a) Der neue Satz 1 wird zur Klarstellung eingeführt. Er zeigt die Einteilung der mündlichen Prüfung in den Aktenvortrag und das Prüfungsgespräch auf.

b) Redaktionelle Folgeänderung.

c) Die bisher in Satz 2 getroffenen Regelungen über die Dauer der mündlichen Prüfung und ihre Unterbrechung durch eine Pause sind nunmehr in den Absätzen 4 und 5 enthalten.

12.4

a) Anknüpfend an den neuen Absatz 3 Satz 1 wird an den Beginn des Absatzes 4 eine allgemeine Regelung zum Aktenvortrag gestellt.

b) Der neu angefügte zweite Halbsatz greift die bisherige Prüfungspraxis nun auch in den Regelungen zum Aktenvortrag auf.

12.5

Anknüpfend an den neuen Absatz 3 Satz 1 wird an den Beginn des Absatzes 5 eine allgemeine Regelung zum Prüfungsgespräch gestellt, die gegenüber der bisherigen Regelung redaktionell neu gefasst ist.

Satz 2 trifft Regelungen über die Dauer der Prüfungsgesprächs und seine Unterbrechung durch eine Pause und ersetzt die bislang in Absatz 3 Satz 2 enthaltenen Regelungen.

Zu Nummer 13:

13.1

Die Neufassung des Satzes 1 dient der Klarstellung.

Satz 2 legt die Gewichtung des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils bezogen auf die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung fest. Gegenüber dem bisherigen Recht werden die schriftlichen im Vergleich zu den mündlichen Prüfungsleistungen stärker gewichtet.

Satz 3 legt die Gewichtung der Einzelleistungen bezogen auf die Gesamtnote fest. In einer Abstufung kommt den Aufsichtsarbeiten das stärkste Gewicht zu, gefolgt von dem Aktenvortrag, der seinerseits stärker als die einzelnen Abschnitte des Prüfungsgesprächs gewichtet wird. Diese Differenzierung entspricht angemessen der unterschiedlichen Bedeutung und Aussagekraft der Einzelleistungen.

13.2

Der neue Absatz 3 überführt die bundesrechtliche Regelung in § 5d Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 DRiG in den Staatsvertrag.

Zu Nummer 14:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Anfügung von § 17 Abs. 3 ergibt.

Zu Nummer 15:

15.1

Die Neufassung präzisiert die Voraussetzungen für die Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note ungenügend. Sie stellt klar, dass auch das Benutzen oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel diese Sanktion auslöst.

15.2

Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 2.

Zu Nummer 16:

Abweichend vom bisherigen Recht muss der Referendar künftig bei einer Unterbrechung der Aufsichtsarbeiten an allen Aufsichtsarbeiten erneut teilnehmen. Damit wird zur Sicherung der Chancengleichheit der Vorteil ausgeschlossen, die Aufsichtsarbeiten und die Vorbereitung auf sie auf einen längeren Zeitraum verteilen zu können.

Zugleich wird nunmehr klargestellt, dass die erneute Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten zum nächstmöglichen Termin zu erfolgen hat.

Zu Nummer 17:

17.1

Es bleibt künftig den Ländern überlassen, den Ergänzungsvorbereitungsdienst, insbesondere seine Gestalt, Dauer und Bezahlung, selbst zu regeln. Dies ist konsequent, da auch der Vorbereitungsdienst schon bisher allein von den Ländern geregelt worden ist. Als Minimum legt der Vertrag aber fest, dass ein Ergänzungsvorbereitungsdienst vorzusehen ist, wenn ein Referendar schon von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen ist.

17.2

Im Interesse des Referendars und zur Sicherung der Objektivität werden Prüfer, die die Leistungen in der nicht bestandenen mündlichen Prüfung bewertet haben, in der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt. Eines dahingehenden Antrages bedarf es nicht mehr.

Einer entsprechenden Regelung auch für die Aufsichtsarbeiten bedarf es nicht, da diese anonym bewertet werden.

17.3

a) Durch die Streichung der Sätze 3 und 4 wird bewirkt, dass grundsätzlich nur noch Referendaren der Vertragsländer eine zweite Wiederholung der Prüfung gestattet werden kann. Ein möglicher „Examenstourismus“ kann so vermieden werden. Allenfalls für Härtefälle bleibt eine Zulassung auch von Referendaren aus anderen Ländern denkbar.

Satz 6 wird hier nur aus redaktionellen Gründen gestrichen; die Regelung ist nunmehr in Absatz 5 enthalten.

b) Mit der Neuregelung wird dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes eine Bestimmung von Auflagen im Einzelfall ermöglicht. Auch hier gilt, dass die Regelung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes den Ländern überlassen ist. Allerdings verpflichtet sie der Vertrag nicht dazu, auch für die zweite Wiederholungsprüfung einen Ergänzungsvorbereitungsdienst vorzusehen.

17.4

Der neue Absatz 5 enthält die bislang in Absatz 4 Satz 6 verortete Regelung. Es wird so deutlich gemacht, dass bei jeder Wiederholungsprüfung eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 18:

Die Neuregelung schafft in Anknüpfung an § 2 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2 und Nummer 8 b der Anlage des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Gebührengesetzes eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren in erfolglosen Widerspruchsverfahren.

Zu Nummer 19:

Mit den neuen §§ 26 bis 28 werden erstmals unmittelbar im Staatsvertrag Rechtsgrundlagen für die Umlage der Kosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes auf die Vertragspartner geschaffen.

§ 26

Absatz 1 gibt den Ist-Zustand zum 2. April 2004 wieder.

Absatz 2 setzt für die Veränderung der Stellenzahl die vorherige Zustimmung der vertragschließenden Länder voraus. Dabei sind die Länder sich darüber einig, dass eine Erhöhung – wie auch eine Absenkung – jedenfalls dann in Betracht zu ziehen ist, wenn sich die Anzahl der Prüflinge um 12 vom Hundert oder mehr im Vergleich zum Jahr 2003 verändert.

§ 27

Absatz 1 definiert die umlagefähigen Kosten.

Nummer 1 nimmt auf die Stellen nach § 26 Bezug. Abrechnungsgrundlage ist die jeweils aktuelle, von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegebene Personalkostentabelle, in deren Sätzen die Zukunftsbelastungen und Nebenleistungen enthalten sind (Budgetwert).

Nummer 2 bezieht die sächlichen Kosten ein. Dies sind ausschließlich:

- Geschäftsbedarf (Büromaterial, Papier, Gesetzestexte, Nachlieferungen, Bücher, Zeitschriften),
- Kopierkosten,
- Druckereikosten,
- Geräte (Fax, Diktiergerät, PC etc.) und Ausstattungsgegenstände (Möbel etc.) der Verwaltung
- Porto- und Telefonkosten,
- Miete, Bewirtschaftungskosten und Kosten der Bauunterhaltung für die gemieteten Räume,
- Reisekosten,
- Prozesskosten,
- Fortbildung der Prüfer,
- Prüfungsvergütungen (Prüfervergütungen, Klausuraufsichts- und Aktenvortragaufsichtungsvergütungen).

Abrechnungsgrundlage ist für die Raumkosten (Miete, Bewirtschaftung und Unterhaltung), den allgemeinen Geschäftsbedarf, die Kopierkosten, Portokosten, Kosten für Bücher/Zeitschriften, die Telefongebühren, Einrichtungsgegenstände (Möblierung), technische Ausstattung und für die Ausstattung von Bildschirmarbeitsplätzen die jeweils aktuelle, von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg bekanntgegebene Büroarbeitsplatzpauschale bzw. Bildschirmarbeitsplatzpauschale (derzeit 5.675,- EUR bzw. 6.950,- EUR). Abrechnungsgrundlage für die Druckereikosten, Reisekosten, Prozesskosten, Kosten für die Fortbildung der Prüfer und Prüfungsvergütungen sind die tatsächlich geleisteten Aufwendungen.

Nummer 3 bezieht einen Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in die umlagefähigen Kosten ein.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt die Höhe des Verwaltungsgemeinkostenzuschlags. Die vertragschließenden Länder haben sich insoweit auf 12,5 vom Hundert des Budgetwerts geeinigt. Mit dieser Absenkung gegenüber der von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg bestimmten Höhe von 15 vom Hundert des Budgetwerts wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine spezifische Kosten-Leistungs-Rechnung für das Gemeinsame Prüfungsamt nicht vorliegt und eine nicht auszuschließende doppelte Berechnung von Kostenanteilen vermieden werden soll. Satz 2 regelt das Verfahren der Ansetzung eines veränderten Verwaltungsgemeinkostenzuschlags als Abrechnungsgrundlage. Zwar wird der Zuschlag von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg festgesetzt; Abrechnungsgrundlage zwischen den vertragschließenden Ländern wird ein veränderter Zuschlag jedoch nur in allseitigem Einvernehmen.

§ 28

Absatz 1 definiert den Umlageschlüssel.

Absatz 2 beschreibt das Umlageverfahren. Diese Kosten werden in folgendem Verfahren erstattet: Die Freie und Hansestadt Hamburg – vorbereitet durch das Gemeinsame Prüfungsamt – teilt den anderen Ländern rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres einen Voranschlag nebst Begründung mit. Im Rechnungsjahr findet zum 1. Juli eine Zwischenabrechnung statt, auf die hin die Freie Hansestadt Bremen und Schleswig-Holstein eine Abschlagszahlung leisten. Nach Abschluss des Rechnungsjahres geben die Freie Hansestadt Bremen und Schleswig-Holstein die von ihnen gezahlten Reisekosten bekannt. Anschließend erstellt die Freie und Hansestadt Hamburg auf der Grundlage einer Aufstellung des Gemeinsamen Prüfungsamtes die Abrechnung. Auf ihrer Grundlage findet die Erstattung statt.

Zu Nummer 20:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für Referendare, die bei In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages bereits in den Vorbereitungsdienst aufgenommen

worden sind. Sie knüpft daran an, dass zuletzt in Schleswig-Holstein erstmals zum 1. April 2004 eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst unter Geltung eines an die Vorgaben des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung angelehnten Landesrechts erfolgte.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt die Ratifikation und das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages.